



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Florian Siekmann**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.07.2022

Unterbringung, Beratung und Betreuung von LSBTIQ*-Geflüchteten

Die aufgeführten Fragen nehmen Bezug auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Situation von geflüchteten LSBTIQ*-Menschen“, Drs. 18/23613.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Punkte zum Umgang explizit mit LSBTIQ*-Personen enthält der in der Antwort genannte Verhaltenskodex (bitte genaue Formulierung oder gesamten Text des Verhaltenskodex beifügen)? 3
- 1.2 Wie genau wird Personal der Unterkunftsverwaltung und der Sicherheitsdienste durch Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren im Umgang mit LSBTIQ*-Personen geschult (bitte Inhalte, Art der Weitergabe entsprechender Informationen und Häufigkeit der Schulungen nennen)? 3
- 1.3 Welche Fachstellen bieten explizit Fortbildungen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren zum Thema Umgang mit LSBTIQ*-Personen an? 3
- 2.1 Sind die Fortbildungen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren sowie Aufklärung des weiteren Unterkunftspersonals durch die Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren verpflichtend? 4
- 2.2 Falls nein, wie wird in diesem Fall ein korrekter und sensibler Umgang von Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren sowie anderem Unterkunftspersonal gewährleistet? 4
- 2.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie viele der 21 Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren die unter 1.3 genannten Fortbildungen bereits absolviert haben (falls nein, bitte begründen)? 4
- 3.1 Da eine bayernweite Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken laut Antwort auf oben genannte Schriftliche Anfrage nicht möglich ist fragen wir, wie viele Umverteilungsanträge von LSBTIQ*-Geflüchteten es in gesamt Bayern jeweils in den Jahren 2020, 2021 und im laufenden Jahr 2022 gab? 4

4.1	Wie viele Unterkünfte insgesamt betreut die einzige niederbayerische Gewaltschutzkoordinatorin oder der einzige Gewaltschutzkoordinator?	4
4.2	Wer vertritt die einzige Gewaltschutzkoordinatorin oder den einzigen Gewaltschutzkoordinator im Krankheits- oder Urlaubsfall?	5
4.3	Sind der Staatsregierung weitere, kommunale Unterkünfte für LSBTIQ*-Geflüchtete, wie zum Beispiel in Passau, bekannt (bitte unter Nennung der Kommune und der vorhandenen Plätze und deren Belegung)?	5
5.1	Inwieweit erachtet die Staatsregierung Unterbringung in (absperrbaren) Einzelzimmern, die aber weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft liegen, als probates Mittel, gewalt- und diskriminierungsgefährdete LSBTIQ*-Geflüchtete zu schützen?	5
5.2	Inwieweit erachtet die Staatsregierung es als widersprüchlich, einerseits eine Anbindung an Beratungsangebote als mögliches, gefährliches Zwangsouting zu betrachten (Antwort auf 5.2 oben genannter Schriftlicher Anfrage), es gleichsam aber als besondere Schutzmöglichkeit erachtet, eben dieses Angebot zu machen (Antwort auf 5.3. oben genannter Schriftlicher Anfrage)?	5
5.3	Da die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage genannten Beratungszentren für queere Asylbewerbende bezüglich der Asylberatung rein kommunal gefördert werden, fragen wir die Staatsregierung, ob eine Förderung durch den Freistaat geplant ist, um dem unfreiwilligen und durch die rein kommunale Förderung nicht gedeckten, bayernweiten Auftrag gerecht werden zu können (bitte unter Nennung von Höhe und Zeitpunkt der Förderung)?	6
6.1	Wie oft dürfen betreffende Personen in ländlichen Unterbringungen Beratungsstellen in München, Nürnberg, Würzburg oder Landshut in Anspruch nehmen?	6
6.2	Wer bezahlt solche dringend nötigen Fahrten zu entsprechenden Beratungsstellen?	6
6.3	Stehen den betreffenden Personen oder aber der Unterbringungseinrichtung für solche Fälle finanzielle Mittel zur Verfügung?	6
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 30.08.2022

1.1 Welche Punkte zum Umgang explizit mit LSBTIQ*-Personen enthält der in der Antwort genannte Verhaltenskodex (bitte genaue Formulierung oder gesamten Text des Verhaltenskodex beifügen)?

Bei dem Verhaltenskodex handelt es sich um eine konkrete Handlungsanleitung für das Verhalten während der Arbeit in ANKER-Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen. Alle in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex und den damit einhergehenden Regelungen, um einen gewalt- und vorurteilsfreien Arbeitsraum zu schaffen. Die Selbstverpflichtung ist ein Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung. Der Verhaltenskodex bildet die Basis für den Umgang mit Bewohnerinnen und Bewohnern in den Unterkünften und soll einen professionellen Umgang mit Menschen in Unterkünften und eine ebenso professionelle Zusammenarbeit unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleisten.

So enthält der Verhaltenskodex der Regierung von Oberbayern explizit folgende Formulierungen:

- „Ich bekenne mich zu einer Nicht-Diskriminierung von LSBTI*-Personen.“
- „Sowohl Bewohnerinnen und Bewohner als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spreche ich grundsätzlich mit Nachnamen (soweit bekannt) in der Höflichkeitsform (Sie, Herr, Frau) an. Ich wähle keine Spitznamen bzw. Kosenamen aufgrund äußerlicher Erscheinungen oder anderer Merkmale (z. B. „der/die Dicke“, „der/die Behinderte“, die „Lesbe“ etc.)“.

1.2 Wie genau wird Personal der Unterkunftsverwaltung und der Sicherheitsdienste durch Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren im Umgang mit LSBTIQ*-Personen geschult (bitte Inhalte, Art der Weitergabe entsprechender Informationen und Häufigkeit der Schulungen nennen)?

Grundsätzlich sensibilisieren die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren das in den Unterkünften eingesetzte Personal vor allem in Gesprächen, informieren durch den Versand von Unterlagen und Hinweisen zu LGBTIQ*-Themen, machen auf Beratungsstellen und deren Schulungsangebote aufmerksam und stellen Informationsmaterial zum Aushang in den Unterkünften bereit. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine konkreteren Informationen zu Inhalten sowie der Häufigkeit entsprechender Schulungen vor.

1.3 Welche Fachstellen bieten explizit Fortbildungen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren zum Thema Umgang mit LSBTIQ*-Personen an?

Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) bietet als Fachstelle im Rahmen seines Projekts „Queer Refugees Deutschland“ entsprechende Schulungen zum Thema Umgang mit LSBTIQ*-Personen an.

2.1 Sind die Fortbildungen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren sowie Aufklärung des weiteren Unterkunftspersonals durch die Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren verpflichtend?

Eine Verpflichtung der Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren zu einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht. Die Gespräche zwischen dem Gewaltschutzpersonal und dem Personal der Unterkunftsverwaltung erfolgen auf freiwilliger Basis.

2.2 Falls nein, wie wird in diesem Fall ein korrekter und sensibler Umgang von Gewaltschutzkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren sowie anderem Unterkunftspersonal gewährleistet?

Bereits beim Einstellungsprozess wird darauf geachtet, dass die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren entsprechende Grundqualifikationen mitbringen.

Die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren motivieren regelmäßig das Personal der Unterkunftsverwaltung, entsprechende Schulungen eigenverantwortlich wahrzunehmen.

2.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie viele der 21 Gewaltschutzkoordinatorkoordinatorinnen und Gewaltschutzkoordinatoren die unter 1.3 genannten Fortbildungen bereits absolviert haben (falls nein, bitte begründen)?

Die Schulung „Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen (LSBTI) und Flucht“ wurde durch das Projekt „Queer Refugees Deutschland“ des LSVD im Mai 2019 in Würzburg sowie im Februar 2020 in München organisiert und durchgeführt. Bei der Veranstaltung im Jahr 2019 haben zwölf Personen aus den Regierungsbezirken teilgenommen, im Jahr 2020 waren es zehn Personen.

3.1 Da eine bayernweite Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken laut Antwort auf oben genannte Schriftliche Anfrage nicht möglich ist, fragen wir, wie viele Umverteilungsanträge von LGBTIQ*-Geflüchteten es in Gesamtbayern jeweils in den Jahren 2020, 2021 und im laufenden Jahr 2022 gab?

Mangels bayernweiter statistischer Erfassung des Umverteilungsgrunds ist eine Aussage hierzu nicht möglich.

4.1 Wie viele Unterkünfte insgesamt betreut die einzige niederbayerische Gewaltschutzkoordinatorin oder der einzige Gewaltschutzkoordinator?

Seit dem 01.07.2022 ist in der Regierung von Niederbayern ein zweiter Gewaltschutzkoordinator eingesetzt. Ein Gewaltschutzkoordinator betreut insgesamt 47 Gemeinschaftsunterkünfte und sechs Übergangswohnheime, der andere Gewaltschutzkoordinator, zuständig für die Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, betreut also die ANKER-Einrichtung in Deggendorf sowie die drei angegliederten Dependancen in Stephansposching, Osterhofen und Hengersberg.

4.2 Wer vertritt die einzige Gewaltschutzkoordinatorin oder den einzigen Gewaltschutzkoordinator im Krankheits- oder Urlaubsfall?

Ein Gewaltschutzkoordinator wird von den Kolleginnen und Kollegen der Unterkunftsverwaltung vertreten; diese hatten das Aufgabenfeld bereits vor der Besetzung des Dienstpostens ausgefüllt. Die Aufgaben des Gewaltschutzkoordinators für den ANKER werden bei dessen Abwesenheit weitestgehend durch die ANKER-Verwaltung übernommen.

4.3 Sind der Staatsregierung weitere, kommunale Unterkünfte für LSBTIQ*-Geflüchtete wie zum Beispiel in Passau bekannt (bitte unter Nennung der Kommune und der vorhandenen Plätze und deren Belegung)?

Das Landratsamt München betreibt zwei dezentrale Unterkünfte für LSBTIQ*-Geflüchtete, in denen insgesamt bis zu 38 homosexuelle Männer untergebracht werden können. Davon sind Stand 23.08.2022 35 Plätze belegt.

Die Stadt Nürnberg betreibt zusammen mit dem queeren Zentrum Fliederlich e.V. zwei dezentrale LGBTIQ*-Unterkünfte mit regulär 40 Plätzen sowie einer Reservekapazität von fünf Plätzen. Davon sind Stand 23.08.2022 34 Plätze belegt.

5.1 Inwieweit erachtet die Staatsregierung die Unterbringung in (absperrbaren) Einzelzimmern, die aber weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft liegen, als probates Mittel, gewalt- und diskriminierungsgefährdete LSBTIQ*-Geflüchtete zu schützen?

Die Unterbringung in (absperrbaren) Einzelzimmern stellt eine von mehreren Möglichkeiten dar, die betroffenen Personen sicher unterzubringen. Da sämtliche Maßnahmen grundsätzlich vorab abgesprochen werden, wird die Form der Unterbringung nach den Maßstäben der persönlichen Belange, individuellen Schutzbedürfnisse, vorhandener Kapazitäten und sicherheitsrelevanter Belegungssteuerungen festgelegt.

5.2 Inwieweit erachtet die Staatsregierung es als widersprüchlich, einerseits eine Anbindung an Beratungsangebote als mögliches, gefährliches Zwangsoouting zu betrachten (Antwort auf 5.2 oben genannter Schriftlicher Anfrage), es gleichsam aber als besondere Schutzmöglichkeit zu erachten, eben dieses Angebot zu machen (Antwort auf 5.3 oben genannter Schriftlicher Anfrage)?

Da sich die Frage 5.2 der genannten Schriftlichen Anfrage auf die Schaffung von Beratungsstellen für LGBTIQ*-Geflüchteten in den ANKER-Einrichtungen bezogen hat, stellt dies aus Sicht der Staatsregierung keinen Widerspruch zum Gesprächs- und Beratungsangebot durch die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren, die Unterkunftsverwaltung oder die Flüchtlings- und Integrationsberatung dar, da dort vielfältige Themen besprochen werden können.

- 5.3 Da die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage genannten Beratungszentren für queere Asylbewerbende bezüglich der Asylberatung rein kommunal gefördert werden, fragen wir die Staatsregierung, ob eine Förderung durch den Freistaat geplant ist, um dem unfreiwilligen und durch die rein kommunale Förderung nicht gedeckten bayernweiten Auftrag gerecht werden zu können (bitte unter Nennung von Höhe und Zeitpunkt der Förderung)?**

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Förderanträge vor.

- 6.1 Wie oft dürfen betreffende Personen in ländlichen Unterbringungen Beratungsstellen in München, Nürnberg, Würzburg oder Landshut in Anspruch nehmen?**

Von Seiten der Staatsregierung erfolgt keine terminliche Beschränkung hinsichtlich der Möglichkeit, entsprechende Beratungsstellen aufzusuchen.

- 6.2 Wer bezahlt solche dringend nötigen Fahrten zu entsprechenden Beratungsstellen?**

- 6.3 Stehen den betreffenden Personen oder aber der Unterbringungseinrichtung für solche Fälle finanzielle Mittel zur Verfügung?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.2 und 6.3 gemeinsam beantwortet.

Der Transportbedarf (Abteilung 7 Verkehr) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird durch Geld- oder Sachleistung gedeckt. Ein alleinstehender Erwachsener im Grundleistungsbezug, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, erhält hierfür derzeit monatlich 36,28 Euro. Einen gesonderten Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten zu den genannten Fachberatungsstellen gibt es nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.